

## **Feststellung des Grundversorgers Strom**

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung nach § 18 Abs. 1 ENWG verpflichtet, alle 3 Jahre, erstmals zum 1. Juli 2006, den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen und im Internet zu veröffentlichen.

Grundversorger ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung mit Strom beliefert (§ 36 Abs. 2 Satz 1 EnWG).

Das Netzgebiet der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH umfasst die Stadt Rüsselsheim am Main mit den Stadtteilen Bauschheim und Königstädten.

Der amtliche Gemeindegeschlüssel lautet: 06433012

Grundversorger für die Belieferung von Haushaltskunden mit Strom im Netzgebiet der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH ist für den Zeitraum vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024 die

**Energieversorgung Rüsselsheim GmbH  
Walter-Flex-Str. 74  
65428 Rüsselsheim am Main**